

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 18. September 1997

Teil II

266. Verordnung: Fotografen-Ausbildungsordnung

266. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Fotograf (Fotografen-Ausbildungsordnung)

Auf Grund der §§ 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 67/1997, wird – hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales – verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Fotograf

§ 1. In der Foto- und Videotechnik ist der Lehrberuf Fotograf mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

Berufsprofil

§ 2. Durch die Ausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Anfertigen von Aufnahmen von Personen, Gegenständen, Landschaften sowie Reportagen,
2. Herstellen und Bearbeiten von audiovisuellen Produkten,
3. elektronische Bildaufzeichnung sowie elektronische Bildbearbeitung und Bildverarbeitung,
4. Reproduktion, Dokumentation und Registration,
5. fototechnische Arbeiten inklusive Laborarbeiten,
6. Pflegen und Warten der technischen Einrichtungen,
7. Erfassen technischer Daten und Arbeitsergebnisse.

Berufsbild

§ 3. Für den Lehrberuf Fotograf wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fähigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derartig zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließen.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe, insbesondere der Verstellkamera (Großformat)			
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten im Negativ-, Positiv- und Umkehrprozeß			
3.	Kenntnis des Ausbildungsbetriebes und des Wirtschaftsbereiches der Fotografie			
4.	Einführung in die Aufgaben und Einrichtungen des Lehrbetriebes	–	–	–
5.	Kenntnis der optischen Gesetze und ihrer Wirkung		–	–
6.	Handhaben der Objektive und Kenntnis ihrer Funktionsweise und Wirkung			

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
7.	Kenntnis des Lichts und der Farbtheorie			–
8.	Handhaben der Lichtmeßgeräte		–	–
9.	Kenntnis der Beleuchtungsmöglichkeiten und der Handhabung sowie Anwendung einschlägiger Beleuchtungsgeräte			–
10.	Grundkenntnisse der mechanischen, elektrischen und elektronischen Vorgänge an Maschinen und Geräte unter Einbeziehung audiovisueller Geräte und Videogeräte			
11.	Sachgemäßes Verwenden und Einlegen von Aufnahmematerialien	–	–	–
12.	Kenntnis der Beeinflussung der Kopien und Vergrößerungen durch die Entwicklung in Bezug auf Gradation und Tonwert (Schwarz/Weiß)		–	–
13.	Herstellen von Reproduktionen (Strich, Halbton und Farbe)		–	–
14.	–	–	Grundkenntnisse der Weiterverarbeitung fotografischer Produkte, insbesondere für die Druckvorbereitung und densitometrische Auswertung	
15.	Herstellen von Farbfotografien von der Aufnahme bis zum Farbbild und Farbdiaspositiven sowie Anwendung von Korrekturfiltern bei der Aufnahme und Kenntnis derselben im Labor			
16.	–	Grundkenntnisse über alle gängigen reprografischen Verfahren		
17.	–	Behandlung, Nachbehandlung und Korrektur von Negativen und Positiven (wie zB Abschwächen, Verstärken, Retusche)		–
18.	Handhaben fotochemischer Lösungen und Chemikalien sowie deren Aufbewahrung und Bezeichnung		–	–
19.	–	Kenntnis über die Silberrückgewinnung	–	–
20.	–	–	Herstellen von Fotomontagen, Einbelichten, Freistellen	
21.	–	–	Kenntnis der densitometrischen Ausmessungen und Auswertungen	
22.	Beurteilen von Negativen, Positiven und Diaspositiven bezüglich Dichte, Gradation, Farbe und Schärfe			
23.	Anwenden von Vergrößerungs- und Verkleinerungstechniken (Entzerren, Abhalten, Nachbelichten) sowie Kontaktkopien in Schwarz/Weiß und Farbe			–
24.	–	Kenntnis über das Anfertigen von Diaduplikaten und Zwischennegativen		–

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
25.	–	–	Aufnahmen von Laufbildern auf allen gängigen Speichermedien und Kenntnis über das Nachbearbeiten	
26.	Beheben von Fehlern sowie Kenntnis über das Vermeiden von Fehlern bei fotografischen Prozessen			
27.	–	–	–	Kenntnis der Beeinflussung von Gradation und Farbe
28.	–	Kenntnis über Anwendungsmöglichkeiten audiovisueller Geräte sowie der elektronischen Bildaufzeichnung und Bildbe- und -verarbeitung		
29.	–	–	Kenntnisse über die elektronische Bildaufzeichnung und elektronische Bildbearbeitung, Bildverarbeitung sowie Bildausdruck	
30.	Sach- und Architekturaufnahmen sowie kreative Bildgestaltung und Schärfenbeeinflussung durch die Verstellmöglichkeiten der Großbildkamera			
31.	–	Durchführen von Reportagen nach vorheriger Anleitung		
32.	Herstellen von Paßbildern	–	–	–
33.	–	Herstellen von Portraitaufnahmen sowie Gruppenaufnahmen		
34.	–	Grundkenntnisse der berufsbezogenen Schminktechnik		
35.	–	Eigene und fremde Bilderideen realisieren nach Scribble, Layout und Reinzeichnungen		
36.	Fachbezogener Umgang mit Kunden			
37.	Kenntnis über alle gängigen Schwarz/Weiß-Entwicklungsprozesse	–	–	–
38.	–	Kenntnis über die gängigen Farbentwicklungsprozesse		–
39.	Kenntnis über die fachgerechte Entsorgung der verwendeten Materialien unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften			
40.	–	–	–	Grundkenntnisse der Funktion von Rotations-, Hänger- und Durchlaufmaschinen und Printer
41.	–	Grundkenntnisse des Urheber- und Verwertungsrechtes sowie der einschlägigen Berufsausbildungsvorschriften		
42.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BerufsausbildungsG)			
43.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit, insbesondere Kenntnis der berufsspezifischen Sicherheitsvorschriften für Giftstoffe und Elektrizität und Arbeitshygiene			
44.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Lehrabschlußprüfung

Gliederung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotograf gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände Wirtschaftsrechnen und Fachkunde.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Fotograf oder den erfolgreichen Abschluß einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 5. (1) Die Prüfung im Gegenstand Prüfarbeit hat folgende, nach den Angaben der Prüfungskommission durchzuführende Tätigkeiten zu umfassen:

1. Herstellen einer technischen Aufnahme in Schwarz/Weiß,
2. Herstellen einer Portraitaufnahme in Schwarz/Weiß,
3. elektronische Bearbeitung beigelegter elektronischer Bilder nach Arbeitsvorgabe einschließlich der Darstellung der Arbeitsergebnisse am Bildschirm.

(2) Bei den Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 ist bei den Aufnahmen der jeweilige Entwicklungsprozeß durchzuführen, von beiden Aufnahmen sind Rohabzüge und je eine tonwertige Schwarz/Weiß-Vergrößerung (maximal 24 x 30 cm) herzustellen. Diese Arbeiten sind verkaufsfertig und retuschiert vorzulegen.

(3) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in acht Arbeitsstunden ausgeführt werden kann. Hierbei ist den Arbeiten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 jeweils eine Dauer von zweieinhalb Stunden und die Arbeit gemäß Abs. 1 Z 3 eine Dauer von zwei Stunden zugrunde zu legen.

(4) Die Prüfung im Gegenstand Prüfarbeit ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

(5) Für die Bewertung im Gegenstand Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Auftragsgerechte Konzeption und Gestaltung der Aufnahme,
2. fachgerechtes Verwenden der richtigen Apparate, Geräte und Materialien,
3. fachgerechte Ausführung,
4. fachgerechte Präsentation.

Fachgespräch

§ 6. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Apparate, Geräte, Werkzeuge oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über die fachgerechte Entsorgung sowie über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling 15 Minuten dauern. Es ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 7. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Wirtschaftsrechnen

§ 8. (1) Das Wirtschaftsrechnen hat die Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Lohnkostenberechnung,
2. Materialkostenberechnung und Regienberechnung,
3. einfache Kalkulation.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachkunde

§ 9. (1) Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde,
2. Apparate, Geräte und Werkzeuge,
3. Aufnahme und Beleuchtung,
4. Grundlagen der facheinschlägigen Chemie und Physik,
5. Negativ-, Positiv- und Diapositivprozeß,
6. Farbenlehre.

(2) Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 10. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu zwei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenene Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als zwei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenene Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der Allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 11. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotograf die Allgemeine Lehrabschlußprüfungsordnung, BGBI. Nr. 670/1995, anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 12. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Fotograf werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge) festgelegt:

ein bis zwei fachlich einschlägig ausgebildete Personen	zwei Lehrlinge,
drei fachlich einschlägig ausgebildete Personen	drei Lehrlinge,
vier bis fünf fachlich einschlägig ausgebildete Personen	vier Lehrlinge,
sechs bis sieben fachlich einschlägig ausgebildete Personen	fünf Lehrlinge,
acht fachlich einschlägig ausgebildete Personen	sechs Lehrlinge,
ab neun fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je drei fachlich einschlägig ausgebildete Personen	ein weiterer Lehrling.

(2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(3) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(4) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

(5) Für die Ausbildung im Lehrberuf Fotograf werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder – Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je zwölf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(6) Die Verhältniszahl gemäß Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(7) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fotograf, BGBl. Nr. 346/1990, treten unbeschadet des Abs. 4 mit Ablauf des 31. August 1997 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für den Lehrberuf Fotograf, BGBl. Nr. 347/1990, tritt unbeschadet des Abs. 4 mit Ablauf des 31. August 1997 außer Kraft.

(4) Lehrlinge, die am 31. August 1997 im Lehrberuf Fotograf ausgebildet werden, sind gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlußprüfung gemäß der in Abs. 3 angeführten Prüfungsordnung antreten.

Farnleitner